



**Wassergenossenschaft Tragwein;
Quellgebiet Wolfhofer und Tiefbrunnen
Kleinwimmer;
Schutzgebietsanpassung
wasserrechtliche Bewilligung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:
Ansuchen der Wassergenossenschaft Tragwein um die Erteilung der wasserrechtlichen
Bewilligung für die Schutzgebietsanpassung des Quellgebietes Wolfhofer und Tiefbrunnen
Kleinwimmer entsprechend dem Detailprojekt: „Quellgebiet Wolfhofer und Tiefbrunnen
Kleinwimmer“, ausgearbeitet von der GUT Gruppe Umwelt + Technik GmbH, vom April 2018.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche
Verhandlung anberaumt.

Ort: Marktgemeinde Tragwein	
Datum: 18.11.2024	Zeit: 09:00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine
bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns
kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine
eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu
Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche
Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

Die Wassergenossenschaft Tragwein hat um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Schutzgebietsanpassung des Quellgebietes Wolfhofer und Tiefbrunnen Kleinwimmer entsprechend dem Detailprojekt: „Quellgebiet Wolfhofer und Tiefbrunnen Kleinwimmer“, ausgearbeitet von der GUT Gruppe Umwelt + Technik GmbH, vom April 2018, angesucht.

Die Wassergenossenschaft Tragwein versorgt etwa 2.000 Personen mit Trinkwasser aus vier Gewinnungsbereichen (Quellgebiet Lugendorfer, Quellgebiet Narhamer, Quellgebiet Wolfhofer mit Tiefbrunnen Kleinwimmer, Quellgebiet und Tiefbrunnen Schinnerl).

Das Maß der Wasserbenutzung für die Gesamtanlage wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 05.12.2001 (Wa-601094/17-2001) mit **640 m³/d** festgelegt.

Das gegenständliche Projekt behandelt das Quellgebiet Wolfhofer und den Tiefbrunnen Kleinwimmer.

Die Quellen 1,2 und 3 des Quellgebietes Wolfhofer wurden mit Bescheid des Landeshauptmannes Oberösterreich vom 30.01.1979, Wa-471/1-1979, wasserrechtlich bewilligt und ein engeres und weiter Schutzgebiet festgelegt.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 20.10.1981, Wa-445/9-1981, wurde die Quelle 4 des Schutzgebietes Wolfhofer wasserrechtlich bewilligt und ein engeres, einzoniges Schutzgebiet festgelegt.

Das Maß der Wasserbenutzung wurde für die Quellen Wolfhofer mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 30.01.1979, Wa-471/1-1979, mit 70 l/min festgelegt.

Der Tiefbrunnen Kleinwimmer wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 05.12.2001, Wa-601094/17-2001, wasserrechtlich bewilligt und das Maß der Wasserbenutzung mit 198,7 m³/d festgelegt. Weiters wurde mit diesem Bescheid ein einzoniges Schutzgebiet (Schutzzone I) festgelegt.

Schutzgebietsanpassung

inhaltliche Festlegungen:

In Bezug auf die inhaltlichen Festlegungen in Form von Ge- und Verboten im vorgeschlagenen Schutzgebiet (Zonen I, II und III – „West“ und „Ost“) werden aufgrund obiger Ausführungen aus geohydrologischer Sicht folgende Anordnungen zu treffen sein (genaue und endgültige Ausformulierung erfolgt im Zuge der wasserrechtlichen mündlichen Verhandlung):

Schutzzonen III – „West“ und „Ost“ (weitere Schutzzonen):

Verbote:

1. Weitere Grundwasserentnahmen, soweit sie nicht bereits wasserrechtlich bewilligt sind, ausgenommen jene die der gegenständlichen Wasserversorgung dienlich sind oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen;
2. Entnahme von mineralischen Rohstoffen; Sprengungen; Grabungen (inkl. Hanganschnitt, Tunnelbau u. dgl.) in einer Tiefe von mehr als 2 m unter Gelände; ausgenommen der gegenständlichen Wasserversorgung, der Instandhaltung bestehender Anlagen oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen;
3. Durchörterungen, wie Sondierungen und Bohrungen; ausgenommen für die gegenständliche Wasserversorgung oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen;
4. Entwässerungen, wenn sie die Menge oder Güte des Grundwassers beeinträchtigen können, ausgenommen Betrieb und Instandhaltung bestehender Anlagen.
5. Errichtung oder Betrieb von Holzlagerplätzen (z. B. Nasslagerung); ausgenommen sind Brennholz- und Holzlagerungen aus dem eigenen Bestand für den Haus- und Wirtschaftsbedarf;
6. Versickerung von Abwässern, auch thermisch veränderte Grundwässer;
7. Errichtung von Verkehrs- und Abstellflächen mit überörtlichem Charakter sowie von Flugplätzen;
8. Versickerung der Oberflächenwässer von Verkehrs-, Abstell-, Lager- oder Manipulationsflächen u. dgl. mit Ausnahme der großflächigen Versickerung über einen aktiven Bodenkörper; ausgenommen sind Rad-, Geh- und Feldwege, Hauszufahrten zu einzelnen Objekten und gering verunreinigte Dachwässer;
9. Veranstaltungen oder Einrichtungen für Freizeit, Tourismus und Sport; Motorsport-einrichtungen;
10. Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Baurestmassen sowie von Abfällen jeder Art, wie Reststoff- und Massenabfälle samt Anlagenerrichtung; gewerbliche Kompostierung;
11. Errichtung von Deponien gemäß Deponieverordnung;
12. Aufbereitung, Lagerung oder Einbau von wassergefährdenden auslaug- oder auswaschbaren Materialien im Straßen-, Wege- oder Wasserbau (z. B. Schlacke, Bauschutt, Asphaltfräsgut ohne dauerhafte Versiegelung).
13. Leitung, Lagerung oder Manipulation von Kraft-, Brenn- und Schmierstoffen und wassergefährdender Stoffe inkl. Abwasser, ausgenommen
 - die Manipulation mit Kleinstmengen für den Haus- und Wirtschaftsbedarf in gesicherten Behältnissen.
 - forstliche bzw. vergleichbare Großmaschinen und Maschinen zur Bestandspflege und Bestandserhaltung, wenn für Transport, Füllung, Lagerung oder Betrieb Sicherheitsmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen sind.
14. Ausbringung von Klärschlamm, Klärschlamm- oder Müllkompost sowie Senkgrubenräumgut; ausgenommen betriebseigenes häusliches Senkgrubenräumgut vermischt mit flüssigem Wirtschaftsdünger (Jauche, Gülle) aus dem landwirtschaftlichen Betrieb.

15. Felddüngerlagerstätten und unbefestigte Gärfuttermieten.

Gebote:

1. Die Kulturgattungen Wald und landwirtschaftliche Nutzfläche sind zu erhalten.
2. Beim Einsatz von Forst-, Landwirtschafts- und Baumaschinen ist über die wasserrechtliche Sorgfaltspflicht hinaus darauf zu achten, dass nur Geräte zum Einsatz kommen, die sorgfältig gewartet und in Stand gehalten werden.
3. Die Betankung von Maschinen hat unter höchster Vorsicht und Aufmerksamkeit bzw. außerhalb des Schutzgebietes zu erfolgen.
4. Maschinen, die über mehrere Tage nicht zum Einsatz kommen, sind außerhalb des Schutzgebietes abzustellen.
5. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind umgehend Maßnahmen zu setzen und die zuständige Wasserrechtsbehörde zu informieren.
6. Beim Einsatz von Traktoren (inkl. Anbaugeräten), Harvestern, Forwardern und Krananhängern zu Schlägerungsarbeiten im Wald bzw. Baumaschinen sind Ölbindemittel in ausreichender Menge einsatzbereit mitzuführen, wobei als ausreichende Menge 50 kg zur Durchführung erster Sicherungsarbeiten (vor dem Setzen weiterer unmittelbarer Maßnahmen) angesehen werden;
7. Bei der Fremdvergabe von Holzbringungsarbeiten bzw. Arbeiten im Wald sind die ausführenden Personen nachweislich hinsichtlich der geltenden Schutzgebietsauflagen zu unterweisen.

Schutzzone II (engere Schutzzone):

Verbote:

1. Alle Maßnahmen, die in der Zone III verboten sind.
2. Errichtung von Brunnen, Quellfassungen, Bohrungen und Sonden; Aufgrabungen; großflächige Entfernung des belebten Oberbodens; Bodenaustausch, -verbesserung und Geländekorrekturen; ausgenommen der gegenständlichen Wasserbenutzung oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen; weiters ausgenommen die unbedingt notwendige Instandhaltung bestehender forstlicher Bringungswege und Entwässerungsanlagen unter größtmöglicher Schonung der Deckschichten und Wahrung der wasserrechtlichen Sorgfaltspflicht;
3. Errichtung oder Betrieb von Be- oder Entwässerungsanlagen; ausgenommen Betrieb und Instandhaltung bestehender Anlagen.
4. Versickerung von Oberflächenwässern, ausgenommen ist die großflächige Versickerung von gering verunreinigten Dachwässern über einen aktiven Bodenkörper; ausgenommen ist weiters die großflächige/breitflächige Versickerung von gering verunreinigten Wässern von forstlichen Bringungsweegen über einen aktiven Bodenkörper (jedoch keine punktförmige Versickerung);
5. Versickerung thermisch genutzter Wässer oder Errichtung von Anlagen zur Nutzung von Erdwärme, wie Tiefsonden und Flachkollektoren;
6. Errichtung von Verkehrs- oder Parkflächen;
7. Errichtung oder Betrieb von Sport-, Bade-, Freizeit- oder Campinganlagen sowie Reitwegen;

8. Errichtung von Bauten (inkl. Baustelleneinrichtung, Baustofflager); ausgenommen der gegenständlichen Wasserversorgung oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen; weiters ausgenommen Maßnahmen zur Wartung, Instandhaltung oder Sanierung von bestehenden Anlagen unter größtmöglicher Schonung der Deckschichten und Wahrung der wasserrechtlichen Sorgfaltspflicht;
9. Wartung, Waschen oder Reparatur von mineralölbetriebenen Geräten oder Maschinen, wie Kraftfahrzeuge; ausgenommen unbedingt nötige Instandsetzungsarbeiten bei Gebrechen unter Wahrung der wasserrechtlichen Sorgfaltspflicht.
10. Lagerung oder Ablagerung von Material jeder Art außerhalb von Gebäuden; ausgenommen Stoffe, die keine Wassergefährdung darstellen.
11. Kompostierung;
12. Viehweide oder -tränke, intensive Tierhaltung im Freien, Hundeabrichteplätze u. dgl., Wildfütterung;
13. Ausbringung von Wirtschaftsdünger, wie Stallmist, Gülle, Jauche sowie von Silagesickerwässern oder häuslichen Abwässern;
14. Errichtung oder Erweiterung von Gärfuttermieten und -silos, Anlagen zur Wirtschaftsdüngerlagerung, wie Güllegruben und Festmistlagerstätten;
15. Rodung gemäß Forstgesetz;
16. Stockrodung; ausgenommen Stockfräsen ohne Eingriff in den Untergrund;

Gebote:

1. Alle Maßnahmen, die in der Zone III geboten sind, sofern nicht in der Zone II verboten.
2. Auf versiegelten Verkehrsflächen innerhalb der Schutzzone II anfallende Niederschlagswässer sind aus der Schutzzone II auszuleiten, ausgenommen gering verunreinigte Wässer mit untergeordnetem Gefahrenpotential (wie z. B. von wenig befahrenen Forstwegen) über einen aktiven Bodenkörper.
3. Stellen mit punktförmiger Versickerung von Oberflächenwässern (z. B. von wenig befahrenen Forstwegen) sind so umzugestalten, dass eine großflächige bzw. breitflächige Versickerung über einen aktiven Bodenkörper möglich ist.
4. Bei Geräten zur Bestandspflege (z.B. Motorsägen, -sensen) sind biologisch abbaubare Schmierstoffe einzusetzen. Die Betankung oder Wartung hat unter Verwendung geeigneter Auffangwannen oder eines Sicherheitstankstutzens, mit dem ein unbeabsichtigtes Auslaufen aus dem Vorratsbehälter oder Überlaufen eines Motorsägentanks (oder auch anderes Gerät) beim Betankungsvorgang gesichert verhindert wird (Vorsicht bei Überdruck im Vorratsbehälter) oder außerhalb des Schutzgebietes zu erfolgen.
5. Grünlanderneuerung darf nur in umbruchsloser Form erfolgen.
6. Kahlschläge sind jedenfalls und ehestmöglich wieder aufzuforsten.
7. Forstmaschinen (inkl. Traktoren und Anbaugeräte) sind außerhalb des Einsatzzeitraumes aus der Schutzzone zu entfernen.
8. Großmaschinen, wie Harvester und Forwarder, sind nur bei trockenen Bodenverhältnissen oder durchgefrorenem Boden einzusetzen.

Schutzzonen I (Fassungszonen):

Verbote:

1. Alle Maßnahmen, die in der Zone II verboten sind.
2. Jede Art der Nutzung; ausgenommen für die eigene Wassergewinnung und die nötige Grundstücks- und Bestandespflege.
3. Jede Lagerung oder Ablagerung.
4. Jede Düngung oder Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Gebote:

1. Alle Maßnahmen, die in der Zone II geboten sind.
2. Die Wasserfassung ist gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern.
3. Die Fassungszone ist von jedem Baum- und Strauchwuchs freizuhalten.
4. Der Bereich der Fassungszone ist so auszugestalten, das Oberflächenwasser von der Wasserfassung weg abfließen kann und ein Versickern hintangehalten wird.

Allgemeine Anordnungen im Schutzgebiet:

1. Die Grenzen der einzelnen Schutzzonen sind an markanten Eckpunkten bzw. dazwischen in Sichtweite durch Steine mit rot gestrichenen Köpfen dauerhaft zu kennzeichnen (alternativ mit niveaugleich verlegten Betonplatten oder mittels Metallsuchgerät ortbarer Metallmarken oder ähnlichem).
2. Bei Quellen sind der Fassungsstranganfang und das Fassungsstrangende bzw. die Knickpunkte durch Steine mit blau gefärbten Köpfen dauerhaft zu markieren.
3. Hinweistafeln mit der Aufschrift "Wasserschutzgebiet, jede Verunreinigung verboten!" sind an gut sichtbaren Stellen entlang der Schutzgebietsgrenzen (z. B. im Längsverlauf oder an Querungen von Straßen, Wegen,...) dauerhaft gut sichtbar aufzustellen.
4. Im Rahmen der Eigenüberwachung ist das Schutzgebiet mindestens einmal jährlich durch Begehung und Beobachtung auf Einhaltung der Anordnungen zu kontrollieren. Allfällige Missstände sind umgehend zu beseitigen, anderenfalls bei Grundwasserverunreinigung der Wasserrechtsbehörde sofort zur Kenntnis zu bringen.

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Projektunterlage B vom April 2018, Wassergenossenschaft Tragwein, Projekt „Quellgebiet Wolfhofer und Tiefbrunnen Kleinwimmer“, ausgearbeitet von der GUT Gruppe Umwelt + Technik GmbH

Ort der Einsichtnahme:

- beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, nach telefonischer Terminvereinbarung
Tel.Nr. 0732/7720-12132
- bei der Marktgemeinde Tragwein nach telefonischer Terminvereinbarung
Tel.Nr. 07263 88 255

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

§§ 34 und 99 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Marktgemeinde Tragwein
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller:in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

Marktgemeindegamt Tragwein, Markt 33, 4284 Tragwein

- a) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- b) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;

- c) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße
Für den Landeshauptmann
Im Auftrag

Ing. Mag. Schürz

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.